

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2019
Ausgegeben am 30. Jänner 2019

19. Gesetz: NÖ Gemeindeverbandsgesetz - Änderung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2018 beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im 2. Abschnitt die Wortfolge „Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung“ durch die Wortfolge „Vermögensrechtliche Ansprüche“ ersetzt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen 34“ folgende Wortfolge angefügt:*

„Schlußbestimmungen 35“

3. *§ 5 Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. Regelung des Ersatzes der Kosten (Personal- und Sachausgaben), die aus der Besorgung der Verbandsaufgaben erwachsen,“

4. *§ 5 Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Wenn es wenigstens ein Zehntel der den Gemeindeverband bildenden Gemeinden verlangt, hat die Satzung vorzusehen, daß folgende Beschlüsse sowohl der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vertreter aller Gemeinden als auch der Zustimmung der Vertreter jener Gemeinden bedürfen, welche wenigstens drei Viertel der Ausgaben tragen.“

5. *§ 8 Abs. 4 Z 4 lautet:*

„4. Beschlußfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz,“

6. *§ 9 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, dem (den) Obmannstellvertreter(n) und aus mindestens vier, höchstens jedoch 20 weiteren Mitgliedern, deren Anzahl in der Satzung zu bestimmen ist.“

7. *§ 10 Abs. 1 lautet:*

„(1) Zum Verbandsobmann (Obmannstellvertreter) kann nur bestellt werden, wer der Verbandsversammlung angehört. Die Satzung kann vorsehen, daß ein zweiter Obmannstellvertreter zu bestellen ist. Die Funktion des Verbandsobmanns (Obmannstellvertreters) endet unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Z 3 mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.“

8. *§ 10 Abs. 4 lautet:*

„(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Sind mehrere Obmannstellvertreter bestellt, vertreten sie den Verbandsobmann in der Reihenfolge ihrer Bestellung. Wenn der Verbandsobmann und der (die) Obmannstellvertreter verhindert sind, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.“

9. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten nachstehende Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Geschäftsführung der Verbandsorgane sinngemäß: § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 2 erster Satz, § 45 Abs. 1 bis 3, § 46, § 47, § 48 Abs. 2 und 3, § 49, § 50 Abs. 1 bis 3, § 51 Abs. 2 bis 5, § 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster und zweiter Satz, Abs. 5, 6 und 7 erster und dritter Satz, § 54 und § 56 Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 zweiter Satz sowie Abs. 3 erster und zweiter Satz mit der Maßgabe, daß das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden, dem (den) Schriftführer(n) und nur einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen ist, sowie § 121.“

10. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Deckung der Ausgaben des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Die durch diese Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben sind von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.“

11. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Aufteilung der nicht gedeckten Ausgaben (Abs. 1) hat unter Berücksichtigung

1. des Nutzens, den die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden aus der Besorgung von Aufgaben durch den Gemeindeverband ziehen,
2. der Anzahl der für die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Verwaltungsakte,
3. des Verhältnisses der Einwohnerzahlen der verbandsangehörigen Gemeinden,
4. der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden oder
5. des Verhältnisses der Größe der verbandsangehörigen Gemeinden

zu erfolgen.“

12. Die Überschrift des § 19 lautet:

„Vermögensrechtliche Ansprüche“

13. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird in der Satzung bestimmt, daß Einnahmen des Gemeindeverbandes den verbandsangehörigen Gemeinden zukommen sollen, ist das Anteilsverhältnis festzulegen.“

14. § 19 Abs. 3 entfällt.

15. § 21 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

16. § 22 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

17. § 30 lautet:

„§ 30

Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten nach Maßgabe des Abs. 2

- das III. Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung 1973 über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme des § 71, des § 72b, des § 82 Abs. 2 letzter Satz und der Bestimmungen über die Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen in den §§ 73 Abs. 1 und 2 sowie 83 Abs. 5 und
 - die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018,
- sinngemäß.

(2) Übersteigt die Summe des Finanzierungshaushalts € 700.000,-- nicht, haben

- Voranschläge lediglich die Finanzierungsrechnung und die damit in Verbindung stehenden Anlagen und
- Rechnungsabschlüsse lediglich die Finanzierungsrechnung und die damit in Verbindung stehenden Anlagen sowie die Nachweise gemäß § 83 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Gänze und die Nachweise gemäß § 83 Abs. 2 Z 8 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Ausnahme der Anlagen 1a und 1c darzustellen. Ferner ist § 84a NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht anzuwenden.“

18. Im § 31 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist auf Gemeindeverbände, bei welchen der Finanzierungshaushalt € 700.000,-- nicht übersteigt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Wertgrenzen gemäß dessen zweitem Absatz anstelle der jeweiligen Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags der jeweilige Finanzierungshaushalt maßgeblich ist.“

19. Nach § 34 wird folgender § 35 angefügt:

„§ 35

Schlußbestimmungen

Die Änderung im zweiten Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses, § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und 3, die Überschrift des § 19 und § 19 Abs. 2, § 30 und § 31 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 19/2019 treten am 1. Jänner 2020 in Kraft; die übrigen Bestimmungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Der ab 1. Jänner 2020 wirksame Voranschlag und der Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 2020 haben den Regelungen dieses Landesgesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 19/2019 zu entsprechen.

§ 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 2, § 30 und § 31 Abs. 3 in der Fassung vor dem Landesgesetz LGBl. Nr. 19/2019 müssen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 angewendet werden.

§ 19 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. § 21 Abs. 6 und § 22 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft. Die satzungsmäßige Regelung der Haftung für Verbindlichkeiten (§ 5 Abs. 1 Z 6) haben die Gemeindeverbände bis spätestens 31. Dezember 2020 zu beschließen.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner

